

Information der Ev. Schulstiftung Stuttgart über die Ermäßigung und Befreiung des Schulgeldes und der Schulanmeldegebühr (Stand 20.11.2025)

Ermäßigung des Schulgeldes

Die Ev. Schulstiftung Stuttgart gewährt auf Antrag des / der Zahlungspflichtigen die **Ermäßigung des Schulgeldes auf den monatlichen Grundbetrag von 40 €** pro Schüler / Schülerin.

Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss), der der Schulleitung vorzulegen ist.

Befreiung vom Schulgeld

Familien mit sehr geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit, ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechneten Schulgeld zu zahlen, das 5 % des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

Antrag

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen. Die Schulleitung ist vom Vorstand bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung gilt frühestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt, und endet automatisch spätestens mit Ende des Schuljahres.

Schulanmeldegebühr

Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhebt die Ev. Schulstiftung Stuttgart eine **Schulanmeldegebühr in Höhe von 100 €. Diese ist bei Vertragsabschluss fällig.** Sofern keine Zusage der Schule erfolgt, wird auch keine Schulanmeldegebühr erhoben. Familien, die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Schulgeld erfüllen, können **bei der Schulleitung oder bei der Verwaltung der Schulstiftung** einen Antrag auf Erlass der Schulanmeldegebühr stellen (schulenevzs@elk-wue.de). Die Schule erhält bei einem Antrag über die Verwaltung der Schulstiftung keine Information darüber, dass der Antrag gestellt wurde.

Zudem gibt es eine Geschwisterermäßigung: Für höchstens zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, wird Schulgeld erhoben – weitere Geschwister sind davon befreit.

Schulsozialfonds sowie die Schülerwohlfahrtskassen

Außerdem stehen ein Schulsozialfonds und eine Schülerwohlfahrtskasse zur Verfügung: Über die Schulleitung kann dort unbürokratisch finanzielle Unterstützung für Klassenfahrten, Ausflüge oder notwendige Anschaffungen im schulischen Bereich beantragt werden.